

# **Statuten**

## **I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen Visarte (Liechtenstein) e.v. und hat seinen Sitz in Vaduz. Visarte (Liechtenstein) e.v. ist eine selbständige Gruppe von Visarte Schweiz.

## **II. Zweck des Vereins**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung der Kunstschaaffenden aus allen Bereichen der bildenden Kunst, der Architektinnen und Architekten sowie der (freien) Kuratoren und Kuratorinnen in Liechtenstein. Er bezweckt die Wahrung der künstlerischen, rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturpolitischen und anderen berufsspezifischen Interessen der Mitglieder. Der Verein dient auch als Verwaltungs und Informationsstelle für alle Mitglieder untereinander, für alle anderen Kunstinteressierten im In- und Ausland, sowie als Interessensvertretung der Mitglieder vor nationalen und internationalen Organisationen, Behörden und in der Öffentlichkeit.

## **III. Mitgliedschaft**

Der Verband kennt vier Typen von Mitgliedern:

### 1. Aktivmitglieder:

Aktivmitglieder sind professionell kunstschaaffende Einzelpersonen, Architekten und Architektinnen und Künstlerinnen und Künstlern oder (freie) Kuratoren und Kuratorinnen, welche von der Aufnahmekommission von Visarte Schweiz aufgenommen werden.

### 2. Newcomer und Newcomer+

Newcomermitglieder sind professionell kunstschaaffende Einzelpersonen oder Architektinnen und Architekten, die erst einen Teil der Aufnahmekriterien der Aktivmitgliedschaft erfüllen. Newcomer+ sind geflüchtete Künstler und Künstlerinnen mit dem Status F, N oder S und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Die Aufnahme der Newcomer wird durch die Statuten von Visarte Schweiz geregelt.

### 3. Gönnermitglieder:

Gönnermitglieder sind natürliche Personen oder Institutionen, welche den Verband ideell und finanziell unterstützen. Die Aufnahme als Gönnermitglied wird durch die Statuten von Visarte Schweiz geregelt.

### 4. Ehrenmitglieder:

Personen, denen auf Antrag eines Mitgliedes und Beschluss durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird.

## **Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss oder Tod. Ein freiwilliger Austritt ist unter Beachtung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen Nichtbezahls der Beiträge, aufgrund Statuten- und beschlusswidrigen oder vereinsschädigenden Verhaltens.

Ausgeschlossene Mitglieder bleiben Mitglied von Visarte Schweiz.

## **IV. Rechte und Pflichten**

Stimmberchtigung: Aktivmitglieder und Gönnermitglieder sind in den Angelegenheiten des Vereins stimm- und wahlberechtigt. Newcomermitglieder und Ehrenmitglieder sind in den Angelegenheiten des Vereins weder stimm- noch wahlberechtigt. Aktivmitglieder, denen die

Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, behalten jedoch die Stimm- und Wahlrechte des Aktivmitgliedes.

Die Mitglieder sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge zu entrichten, zur Erreichung der Ziele des Vereins nach Kräften beizutragen, dessen Ansehen zu wahren, sowie die Vorschriften der Statuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.

## **V. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision
- die Kommissionen

## **VI. Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Traktanden einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Alle Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Viertel der Mitgliederversammlung die Durchführung einer geheimen Wahl, oder Abstimmung, verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Anwesenheitskontrolle
- Wahl der Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Jahresbericht der Kommissionen
- Festsetzung des Jahresbeitrages und ausserordentliche Beiträge
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder des Co-Präsidiums
- Wahl des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Delegierten bezüglich der Delegiertenversammlung der Visarte Schweiz
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Freie Anträge von Mitgliedern

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zugesandt werden. Wenn ein Fünftel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen diese verlangt, ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innert vier Wochen einzuberufen.

## **VII. Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus 5 – 6 Personen zusammen: Dem Präsidenten oder der Präsidentin, der Vize-Präsidentin oder dem Vize-Präsidenten, dem Kassier oder Kassierin und zwei bis drei Beisitzern oder Beisitzerinnen. Die Einsetzung eines Co-Präsidiums ist möglich, in diesem Fall wird auf die Funktion des Vize-Präsidenten oder Vize-Präsidentin verzichtet.

Die Mehrheit des Vorstands muss aus Künstlerinnen oder Künstlern bestehen. Die Vorstandsmitglieder werden an der jährlichen GV in ihrer Funktion gewählt und sind wieder

wählbar. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Vorstand führt die Obliegenheiten des Vereins und vertritt ihn nach innen und nach aussen. Die rechtsverbindliche Einzelunterschrift führen der Präsident oder die Präsidentin, der Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident und der Kassier oder Kassierin. Im Falle eines Co-Präsidiums sind diese einzeln unterschriftsberechtigt. Die Beisitzer und Beisitzerinnen zeichnen rechtsverbindlich für den Verband durch Kollektivunterschrift zu zweien. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

### **VIII. Die Rechnungsrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle. Die Revisoren oder Revisorinnen dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

### **IX. Die Kommissionen**

Kommissionen und Organisationskomitees werden vom Vorstand eingesetzt und mit bestimmten Aufgaben betraut.

### **X. Führung einer Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und wieder auflösen. Die Geschäftsstelle führt nach Massgabe der Statuten sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die laufenden Geschäfte und das Finanzwesen des Verbandes. Die Geschäftsstelle besteht aus einer Geschäftsführerin oder Geschäftsführer. Die Mitglieder der Geschäftsstelle müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein und stehen in einem Arbeitsverhältnis zum Verband. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin zeichnet rechtsverbindlich für den Verband durch die Einzelunterschrift.

### **XI. Finanzielles**

Der Verein bezieht seine Mittel durch Mitgliederbeiträge, durch Gönnerbeiträge und Spenden, sowie durch Subventionen, Erträge aus eigenen Veranstaltungen und weiteren Zuwendungen. Diese Mittel dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Die ordentlichen Beiträge sind bis vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zu entrichten. Vorstandsmitglieder und Delegierte werden nach gesondertem Reglement entschädigt. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

### **XII. Revision der Statuten und Auflösung des Vereins**

Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes, oder einzelner Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teil, entscheidet in einer frühestens vier Wochen später einzuberufenden Mitgliederversammlung, die absolute Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen treuhänderisch zur Verwaltung an den Zentralvorstand von Visarte Schweiz über. Bildet sich innert fünf Jahren eine neue Gruppe in der gleichen Region mit den gleichen Interessen oder Fachgebieten wie die aufgelöste, so wird ihr das Vermögen der aufgelösten Gruppe ausgehändigt. Andernfalls fliesst das Vermögen definitiv in die Kasse von Visarte Schweiz.

### **XIII. Allgemeines**

In allen, in diesen Statuten, nicht vorgesehenen Angelegenheiten, entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 25. März 2015 sowie nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung Visarte Schweiz ab Jänner 2016 in Kraft.

Revision der Statuten genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 14. April 2016.

Revision der Statuten genehmigt durch die Vorstandssitzung vom 21. September 2016.

Revision der Statuten genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2017.

Revision der Statuten genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 28. März 2024.

Vaduz, 28. März 2024

Der Vorstand

Ursula Wolf, Co-Präsidentin

Katharina Bierreth-Hartungen, Beisitzerin

René Hasler, Co-Präsident

Sandra Maier, Beisitzerin

Andy Oesch, Kassier

Heinz Nitzsche, Beisitzer